

Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in den Regelkindertagesstätten in der Gemeinde Hatten

Rahmenbedingungen

Zur Betriebserlaubnis einer integrativen Kindertagesstätte bedarf es der Bildung einer regionalen Arbeitsgemeinschaft.

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

- Ev.-luth. Kirchengemeinde Sandkrug
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Hatten
- Elternselbsthilfe-Verein Hatten e.V.
- Privater Kinderspielkreis Munderloh
- Gemeinde Hatten
- Landesjugendamt
- Landkreis Oldenburg
- Gesundheitsamt
- Sozialamt
- Jugendamt
- Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Delmenhorst und Umgebung
- Diakonisches Werk Oldenburg
- Leiterin des Ev. Kindergartens in Sandkrug
- Leiterin des Ev. Kindergartens in Kirchhatten
- Leiterin des Elternselbsthilfe - Kindergartens
- Leiterin des kommunalen Kindergartens in Hatterwüstring
- Leiterin des Privaten Kinderspielkreises Munderloh

Einführung

Die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder ist nicht nur eine Möglichkeit der Kindergartenarbeit, vielmehr werden neue Erlebnis- und Lernmöglichkeiten erschlossen, der Horizont sowohl der behinderten als auch der nichtbehinderten Kinder wird erweitert. Die Kinder lernen mit der Andersartigkeit von Menschen umzugehen. Sie erfahren so wirklichen Alltag. Denn zum wirklichen Alltag, der keine Teilaspekte verdrängt, gehören Behinderte ebenso wie Nichtbehinderte. Rücksichtnahme und zugleich angstfreies Umgehen miteinander sind Chancen und Lernziele einer integrativen Kindergartenarbeit.

Für die behinderten Kinder wird sowohl eine ortsnahe Betreuung ermöglicht als auch eine nicht ausschließende Pädagogik gefördert, die auf eine gegenseitige Bereicherung von Kindern mit unterschiedlichen Bedürfnissen abzielt.

So ist es das Ziel der Kindergärten, auch über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder hinaus als integrative Kindergärten tätig zu sein.

Der Ev.-luth. Kindergarten Sandkrug ist seit August 1993 ein integrativer Kindergarten.

Dies wurde von der Gemeinde Hatten zum Anlass genommen, den Weg zu integrativen Gruppen im gesamten Gemeindegebiet zu beschreiten.

Das für den Raum Sandkrug erstellte "Regionale Konzept" wurde in diese Vereinbarung eingearbeitet.

Die Gemeinde Hatten übernimmt die Initiative zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (AG) und zur Erstellung einer Vereinbarung. Die AG nimmt ihre Arbeit in dem Bewusstsein auf, dass dieses Konzept nur die Vorstufe zu einer umfassenden Vereinbarung für den ganzen Landkreis sein kann. Diese Vereinbarung für die Gemeinde Hatten wird unter dem Aspekt erarbeitet, dass sie später in ein Gesamtkonzept einfließt.

Angestrebter Termin für den Beginn der gemeinsamen Erziehung im Regelkindergarten in Kirchhatten ist der 01. August 1995. Die integrative Erziehung im Ev. Kindergarten Sandkrug wird fortgeführt.

1. Darstellung der Rahmenbedingungen anhand der Durchführungsverordnung über Mindestanforderungen für Kindertagesstätten in Niedersachsen (2. DVO-KiTaG)

1.1 Größe und Zusammensetzung der Gruppe

Gemäß § 1 (3) 2. DVO-KiTaG soll eine integrative Gruppe nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier behinderte Kinder sein.

Die Regelform im Einzugsbereich dieser Vereinbarung ist die Gruppenintegration.

Die integrative Gruppe bleibt unabhängig von der Kinderzahl aufrechterhalten. Als Übergangslösung ist auch damit zu rechnen, dass nur ein behindertes Kind in der Integrationsgruppe betreut wird.

1.2 Personelle Besetzung

Nach § 1 (5) 2. DVO-KiTaG muss in jeder integrativen Gruppe die Betreuung jeweils einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung im Regelkindergarten und einer heilpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern übertragen sein; zusätzlich muss eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. An Stelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine Fachkraft tätig sein, die

1. ihre heilpädagogische Qualifikation durch eine berufsbegleitende Langzeitfortbildung erworben hat oder
2. mindestens drei Jahre lang Behinderte hauptberuflich betreut hat und an einer berufsbegleitenden Fortbildung teilnimmt.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Landesjugendamtes.

1.3 Leitung der Einrichtung

Berufserfahrung in der Kindergartenleitung wird vorausgesetzt; Erfahrungen mit der integrativen Erziehung behinderter Kinder werden erwünscht. Die Leitung wird nicht mit der Gruppenleitung der Integrationsgruppe beauftragt. Eine Zusatzqualifikation ist anzustreben.

1.4 Therapieangebot

Die Therapie soll weitgehend in den erzieherischen Gruppenprozess eingebunden werden. Die therapeutische Versorgung der behinderten Kinder ist vom Träger sicherzustellen und soll möglichst in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Therapeuten durchgeführt werden.

1.5 Raumangebot

Der Gruppenraum für eine integrative Gruppe muss mindestens 3 qm Bodenfläche je Kind umfassen. Eine erforderliche Spielnische darf nicht auf die Mindestfläche des Gruppenraumes angerechnet werden.

Die Anpassung des Raumangebotes an die Bedürfnisse der behinderten Kinder wird von Fall zu Fall vorgenommen.

1.6 Öffnungszeiten

Die integrativen Gruppen sind mindestens 5 Stunden an 5 Tagen in der Woche geöffnet.

1.7 Sachliche Ausstattung

Die sachliche Ausstattung wird im Einzelfall behindertenspezifisch erweitert.

1.8 Fortbildung

Die integrative Arbeit vorbereitende und sie begleitende Fortbildungen sind vom Träger für die Kindergartenmitarbeiterinnen sicherzustellen.

Die Fortbildungen sollen in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt, dem Oberkirchenrat, dem Diakonischen Werk Oldenburg und der Lebenshilfe Delmenhorst stattfinden.

1.9 Fachberatung

Eine Fachberatung durch eine/n Heilpädagogen/in mit Schwerpunkt Sonderkindergarten von mindestens zwei Stunden je Woche wird durch den Träger sichergestellt. Kooperationspartner ist das Diakonische Werk Oldenburg und die Lebenshilfe Delmenhorst.

2. Aufgaben der regionalen Arbeitsgemeinschaft

Die AG hat die Vereinbarung erstellt. Alle Mitglieder der AG verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen.

Wenn es zu einer übergreifenden Vereinbarung für den Landkreis Oldenburg kommt, ist es im begründeten Ausnahmefall möglich, einen den jetzigen Einzugsbereich übergreifenden Austausch von Kindern zu ermöglichen.

Die Mitglieder der AG verpflichten sich, behinderte Kinder mit Kostenanerkennung nach § 39 BSHG oder § 35 a KJHG aus dem Einzugsbereich an eine integrative Einrichtung zu weisen. Eine konkurrierende Einzelintegration in Kindergärten anderer Träger wird ausgeschlossen.

Die AG sollte sich mindestens einmal jährlich treffen. Außerordentliche Beratungen zu besonderen Schwerpunktthemen können einberufen werden.

3. Aufteilung der Kompetenzen

Der besondere Förderbedarf bzw. die vorliegende Behinderung bei einem Kind wird durch das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg festgestellt.

Sobald das Grundanerkennnis vom Land Niedersachsen vorliegt, wird der Landkreis Oldenburg als örtlicher Träger der Sozialhilfe gem. § 39 BSHG in Verbindung mit § 100 BSHG daraufhin ein Kostenanerkennnis für eine entsprechende Eingliederungsmaßnahme aussprechen.

Über die Aufnahme der behinderten Kinder entscheiden grundsätzlich die Träger der Kindertagesstätten nach vorhergehender Beratung aller bisher mit den aufzunehmenden Kindern arbeitenden Institutionen und Facheinrichtungen (Aufnahmegremium). Dieses Gremium befindet

einmal jährlich über jedes behinderte Kind, wie und in welcher Einrichtung die weitere pädagogische und therapeutische Versorgung erfolgen soll.

Die Zuständigkeit für die Regulierung der Kostenanerkennnisse und der Abrechnungsverfahren liegt beim Träger.

Der fachliche Austausch und gegenseitige Hospitationen geschehen mit der Lebenshilfe Delmenhorst und dem Diakonischen Werk Oldenburg.

4. Aufnahmebedingungen

Voraussetzungen für die Aufnahme eines behinderten Kindes auf einen der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Kostenanerkennung nach § 39 BSHG oder § 35 a KJHG.

Es werden nur behinderte Kinder aus dem Geltungsbereich der Vereinbarung aufgenommen. In Ausnahmefällen können auch Kinder aus angrenzenden Kommunen aufgenommen werden, wenn sich die Wohnsitzgemeinde anteilig am Fehlbetrag der integrativen Gruppe beteiligt.

Der Kindergarten stellt ein Angebot an therapeutischen Maßnahmen zur Verfügung. Sollte im Einzelfall eine angemessene Förderung nicht möglich sein, muss diese auf anderem Wege, z.B. bei einer Sondereinrichtung, gefunden werden.

Behinderte Kinder, die nach dem BSHG oder dem KJHG gefördert werden, haben die Wahl zwischen den verschiedenen qualifizierten Betreuungseinrichtungen. Die sogenannte "verdeckte" Integration wird im Bereich der Vereinbarung ausgeschlossen.

5. Geltungsbereich der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt für den Bereich der Gemeinde Hatten.

Die Erstellung einer Vereinbarung für den Landkreis und die damit verbundene Einbettung der Gemeinde in eine Vereinbarung ist vorgesehen.

5.1 Statistische Erhebung

Langjährigen statistischen Untersuchungen zufolge kommen 6 o/oo aller lebendgeborenen Kinder mit einer bleibenden geistigen Behinderung auf die Welt. Darüber hinaus ist ein nicht unerheblicher Teil der Kinder von Geburt an körperlich, sprachlich oder seelisch behindert, hinzu kommen Seh- oder Hörbehinderungen. Viele Kinder sind mehrfach behindert. So zieht z.B. eine geistige Behinderung in der Regel eine deutliche körperliche und/oder sprachliche Entwicklungsverzögerung nach sich. Trotz der mangelhaften Versorgungsmöglichkeiten der behinderten Kinder im Landkreis Oldenburg werden zur Zeit bereits mehr als 1 % der Kindergartenkinder in teilstationären Gruppen betreut. Zur Ermittlung eines realistischen Bedarfs wurde daher zunächst von einem Platzbedarf für 1,5 % der Kindergartenkinder bei vier Kindergartenjahren ausgegangen.

Die Erfahrungen zeigen, dass der tatsächliche Bedarf höher ist als errechnet. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes haben auf der Basis der Schuleingangsuntersuchungen statistisch 4 % aller Kinder einen erhöhten Förderungsbedarf. Bei Beantragung einer Kostenanerkennung hätten dann diese 4 % einen Anspruch auf teilstationäre Betreuung in einer entsprechenden Kindertagesstätte. Vor diesem Hintergrund wurde der aktuelle Platzbedarf auf der Basis von 2 % der Kindergartenkinder bei vier Altersjahrgängen ermittelt.

Nach den aktuellen Zahlen der Schulentwicklungsplanung und Berechnungen des Landkreises Oldenburg wurde folgender Bedarf an Plätzen für behinderte Kinder ermittelt:

- 6 -

Hatten PB 9		Kiga-Jahr		Platz-		Kiga-Jahr		Platz-	
Jahr	Kinder	1995/96	bedarf	1996/97	Bedarf	1997/98	Bedarf	1997/98	Bedarf
1987/88	49	3jährige 50	1	3jährige 46	1	3jährige 26	1		
1988/89	43	4jährige 39	1	4jährige 50	1	4jährige 46	1		
1989/90	49	5jährige 49	1	5jährige 39	1	5jährige 50	1		
1990/91	39	6jährige 43	1	6jährige 49	1	6jährige 39	1		
1991/92	50	gesamt 181	4	gesamt 184	4	gesamt 161	4		
1992/93	46								
1993/94	26								

Hatten PB 10		Kiga-Jahr		Platz-		Kiga-Jahr		Platz-	
Jahr	Kinder	1995/96	bedarf	1996/97	Bedarf	1997/98	Bedarf	1997/98	Bedarf
1987/88	95	3jährige 101	2	3jährige 96	2	3jährige 98	2		
1988/89	106	4jährige 92	2	4jährige 101	2	4jährige 96	2		
1989/90	95	5jährige 95	2	5jährige 92	2	5jährige 101	2		
1990/91	92	6jährige 106	2	6jährige 95	2	6jährige 92	2		
1991/92	101	gesamt 394	8	gesamt 384	8	gesamt 387	8		
1992/93	96								
1993/94	98								

Hatten gesamt		Kiga-Jahr		Platz-		Kiga-Jahr		Platz-	
Jahr	Kinder	1995/96	bedarf	1996/97	Bedarf	1997/98	Bedarf	1997/98	Bedarf
1987/88	146	3jährige 151	3	3jährige 143	3	3jährige 114	2		
1988/89	149	4jährige 132	3	4jährige 151	3	4jährige 143	3		
1989/90	144	5jährige 144	3	5jährige 132	3	5jährige 151	3		
1990/91	132	6jährige 149	3	6jährige 144	3	6jährige 132	3		
1991/92	151	gesamt 576	12	gesamt 570	12	gesamt 540	11		
1992/93	143								
1993/94	114								

Erläuterung: PB 9 = Kindergartenbereich Kirchhatten
PB 10 = Kindergartenbereich Sandkrug

Quelle: Geburtenzahlen im Landkreis Oldenburg am 14.07.1994
- eigene Zusammenstellung und Berechnung

5.1.1 Kindergartenplätze des Einzugsbereichs

Folgendes Platzangebot existiert zum 01. August 1995:

Evangelischer Kindergarten Sandkrug (zusätzl. nachmittags 20)	84 Plätze
Kommunaler Kindergarten Hatterwüstring (zusätzl. nachmittags 20)	75 „
Kindergarten des Elternselbsthilfevereins	25 „
Evangelischer Kindergarten Kirchhatten (zusätzl. nachmittags 20)	68 „
Kinderspielkreis Munderloh	<u>15</u> „
Gesamt	267 „
(zusätzl. nachmittags)	60 „

5.2 Infrastruktur

Neben den bestehenden beiden Integrationsgruppen im Ev. Kindergarten Sandkrug wird eine Integrationsgruppe im Ev. Kindergarten Kirchhatten zum 01.08.1995 eingerichtet.

Sollte die Nachfrage das Angebot an Plätzen für behinderte Kinder überschreiten, können die Eltern auch zwischen den bisher genutzten Sondereinrichtungen wählen. Sollte eine Überschreitung der Plätze zur Regel werden, ist die Einrichtung einer weiteren integrativen Gruppe anzustreben. Für diese neue Gruppe bietet sich der kommunale Kindergarten in Hatterwüstring als Standort an. Damit wird eine Zentralisierung von Integrationsgruppen vermieden.

Es sollte berücksichtigt werden, dass auf längere Sicht in jedem Schuleinzugsbereich der jeweiligen Grundschule - soweit ein Kindergarten vorgehalten wird - das Angebot integrativer Arbeit besteht.

Neben den Integrationskindergärten findet eine Betreuung der Kinder aus dem Landkreis Oldenburg in folgenden Sondereinrichtungen statt:

Sonderkindergärten der Caritas, Altenoythe + Vechta
Sonderkindergarten Syke
Sprachheilkindergärten der AWO in Delmenhorst u. Oldenburg
Körperbehindertenzentrum in Oldenburg, Borchersweg
Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Oldenburg
Internate f. Verhaltensgestörte in Cloppenburg u. Ganderkesee
Sozialpädiatrisches Zentrum in Oldenburg

5.3 Wegstrecken

Die Entfernungen innerhalb des Einzugsbereiches des RK sollen höchstens 5 km betragen.

6. Klärung der Form der Zusammenarbeit

Es soll ein ständiger Erfahrungsaustausch zwischen den Kindergärten, der Gemeinde Hatten und der Lebenshilfe Delmenhorst sichergestellt werden. Ein Fachkräfteaustausch und gegenseitige Hospitationen zwischen den beteiligten Einrichtungen sind anzustreben. Die Fachberatung und die therapeutische Versorgung werden durch den Träger sichergestellt, wobei das Diakonische Werk Oldenburg und die Lebenshilfe Delmenhorst dabei unterstützend mitwirken (z.B. bei der Suche nach geeigneten Therapeuten oder Fachberatern).

7. Finanzierung

Die Finanzierung regelt sich entsprechend der einschlägigen Gesetze und der jeweiligen Durchführungsverordnungen des Landes Niedersachsen.

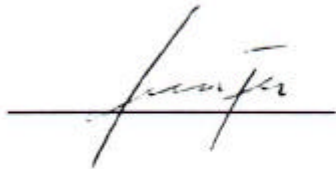
Aufgrund bisheriger Erfahrungen gehen die Beteiligten bei einer vollen Auslastung der Integrationsgruppen von einer kostendeckenden Finanzierung aus.

Etwa entstehende Defizite übernimmt die Gemeinde Hatten. Der Träger verpflichtet sich, alle zu beantragenden Mittel in Anspruch zu nehmen.

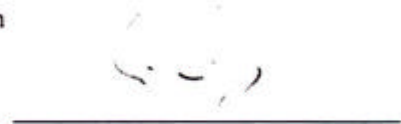
Diese Vereinbarung ist von den Unterzeichnenden beraten worden. Sie erkennen sie als verbindlich an und wirken an der Umsetzung mit.

Hatten, den 26. Mai 1995

Gemeinde Hatten

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Franker', is written over a horizontal line.

Gemeinde Hatten

A very faint handwritten signature is visible over a horizontal line on the right side of the page.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sandkrug

B. Rege _____

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hatten

M. Luchter _____

Elternselbsthilfe-Verein Hatten e.V.
ELTERNSELBSTHILFE-VEREIN
HATTEN e.V.

d. Kipke _____

ELTERNSELBSTHILFE - KINDERGARTEN SANDKRUG
Sommerweg 34 26209 Sandkrug
Tel. 04431-6689

Privater Kinderspielkreis Munderloh

M. Hagstedt _____

Landkreis Oldenburg



[Signature] _____

Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.

Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.
Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.
Geschäftsbüro
Bremer Straße 118
Tel.: 04221/73021-2
Fax: 04221/73021-3
27751 Dethlefsen

[Signature] _____

Diakonisches Werk Oldenburg

_____ [Signature]